


Behindertenpässe im Scheckkartenformat Änderung der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen (BGBl. II Nr. 263/2016)



Bei Anträgen, die ab dem 1. September 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, werden die Behindertenpässe im Scheckkartenformat ausgestellt.



- Es erfolgt kein automatischer Umtausch von Behindertenpässen.
- Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden bleiben weiterhin gültig. Dasselbe gilt für bestehende Eintragungen in Behindertenpässen.
- Da auf der Scheckkarte nur beschränkt Platz zur Verfügung steht, werden die Zusatzeintragungen in Form von Piktogrammen vorgenommen. An den Zusatzeintragungen selbst ändert sich nichts.
- In Fällen in denen kein aussagekräftiges Piktogramm zur Verfügung steht, erfolgt die Vornahme der Zusatzeintragung mittels Schriftzug. Dies gilt für folgende Zusatzeintragungen:
 - ist „Träger/in eines Cochlearimplantates“
 - ist Epileptiker/Epileptikerin
 - ist Träger/in von Osteosynthesematerial
 - ist Träger/in einer Orthese
 - ist Träger/in einer Prothese

<u>Zusatzeintragungen</u>	<u>Voraussetzungen/Berechtigungen</u>
Der Inhaber/die Inhaberin des Passes	
ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen 	Feststellung des Sozialministeriumservice, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1-3 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld Stufe 3-5. Bei Kindern und Jugendlichen gelten dieselben Voraussetzungen, jedoch erst ab dem vollendeten 36. Lebensmonat
ist blind 	Feststellung des Sozialministeriumservice, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 5 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 4 aufgrund der Blindheit
ist hochgradig sehbehindert 	Feststellung des Sozialministeriumservice, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 3 aufgrund der hochgradigen Sehbehinderung
ist gehörlos 	Grad der Behinderung von mindestens 80% entsprechend der Einschätzungsverordnung oder 70% entsprechend der Richtsatzverordnung allein für die die Gehörlosigkeit verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)
ist schwer hörbehindert 	Grad der Behinderung von mindestens 50 % allein für die die Hörbehinderung verursachende(n) Gesundheitsschädigung(en)
ist taubblind 	Feststellung des Sozialministeriumservice, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 des Bundespflegegeldgesetzes vorliegen = Mindesteinstufung nach Pflegegeld-Stufe 5 aufgrund der Taubblindheit
ist „ Träger/in eines Cochlearimplantates “	Diese Eintragung ist auf Antrag zusätzlich zur Eintragung „...ist schwer hörbehindert“ bzw. „...ist gehörlos“ vorzunehmen
ist Epileptiker/Epileptikerin	Grad der Behinderung von mindestens 50% allein für die die Epilepsie

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 erster Teilstrich VO 303/1996 liegt vor <h1 style="margin: 0;">D1</h1> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 zweiter Teilstrich VO 303/1996 liegt vor <h1 style="margin: 0;">D2</h1> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 dritter Teilstrich VO 303/1996 liegt vor <h1 style="margin: 0;">D3</h1>	<p>Für Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung kann einmonatlicher Pauschbetrag geltend gemacht werden. Als Nachweis beim Finanzamt werden nachstehende Zusatzeintragungen anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Krankendiätverpflegung bei Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie und Aids (€ 70,--) ➤ Krankendiätverpflegung bei Gallen-, Leber- und Nierenkrankheiten (€ 51,--) ➤ Krankendiätverpflegung bei Magenkrankheiten und anderen inneren Erkrankungen (€ 42,--) 	
<p>ist Träger/in von Osteosynthesematerial</p>	<p>knochenverbindendes Material, das im Körper getragen wird. (Nägel, Schrauben, Platten etc.)</p>	<p>Der Nachweis ist durch ärztliche Befunde zu erbringen. Dient der Erleichterung des Nachweises über das Vorliegen eines Hilfsmittels aus Metall.</p>
<p>ist Träger/in einer Orthese</p>	<p>industriell oder handwerklich hergestelltes medizinisches Hilfsmittel, das zur Stabilisierung, Entlastung, Ruhigstellung, Führung oder Korrektur von Gliedmaßen oder des Rumpfes dient.</p>	
<p>ist Träger/in einer Prothese</p>	<p>Prothesen dienen dem Ersatz fehlender Gliedmaßen.</p>	
<p>bedarf einer Begleitperson</p> 	<p>Diese Eintragung ist vorzunehmen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Passinhabern/Passinhaberinnen, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind ▪ Passinhabern/Passinhaberinnen, die blind, hochgradig sehbehindert oder taubblind sind ▪ Bewegungseingeschränkten Menschen ab dem 	

	<p>vollendeten 6. Lebensjahr, die zur Fortbewegung im öffentlichen Raum ständig der Hilfe einer zweiten Person bedürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendlichen mit deutlicher Entwicklungsverzögerung und/oder ausgeprägter Verhaltensveränderung ▪ Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit kognitiven Einschränkungen, die im öffentlichen Raum zur Orientierung und Vermeidung von Eigengefährdung ständiger Hilfe einer zweiten Person bedürfen und ▪ schwerst behinderten Kindern ab Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die dauernd überwacht werden müssen (z.B. Aspirationsgefahr)
<p>kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe, sofern ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % festgestellt wurde bzw. wenn dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde ▪ Bezug von Pflegegeld oder anderen pflegebezogenen Leistungen ▪ Bezug von Versehrtenrenten (z.B. seitens der AUVA) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. ▪ Bezug wiederkehrender Geldleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Impfschadengesetz oder dem Verbrechensopfergesetz, jeweils ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v.H.. ▪ Besitz eines Feststellungsbescheides nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H.
<p>benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)</p> 	<p>Vorlage des Prüfungszeugnisses der vom Sozialministeriumservice anerkannten Begutachtungsstelle.</p>

**Unzumutbarkeit der
Benützung öffentlicher
Verkehrsmittel wegen
dauerhafter
Mobilitätseinschränkung
aufgrund einer
Behinderung**



Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das 36. Lebensmonat vollendet ist und

- erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder
- erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
- erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder
- eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder
- eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit

vorliegen.

- Anspruch auf einen Parkausweis gem. § 29 b StVO
- Gratisautobahnvignette
- Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer